

Zeitschrift:	Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses
Herausgeber:	Schweizerisches Landesmuseum
Band:	6 (1888-1891)
Heft:	21-1
Artikel:	Bibliographische Exkurse und Nachträge zu den "Inscriptiones Confoederationis Helveticae Latinae"
Autor:	Vögelin, S.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-156145

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allerdings einige Bronzen aus genanntem Orte, z. B. ein Schwertfragment und ein Stück eines prächtigen Dolches mit vier grossen Nietnägeln. Indessen ist es nicht sicher, ob diese Gegenstände auch wirklich zusammengehören. Berichte über dieselben fehlen völlig und selbst der alte Katalog erwähnt nur den Dolch, nicht aber das Schwert etc.

Ich habe sämmtliche Grabfunde aus dem Kanton Zürich erwähnt, welche der Bronzezeit angehören mögen, weil gerade in dieser Beziehung das Material zu vergleichenden Studien noch zu gering ist. Es scheint sich indessen doch aus dem Mittheilten die Richtigkeit der Vermuthung Dr. Tischler's zu ergeben, dass am Oberrhein (Elsass, Baden, Nordschweiz) in der Bronzezeit eine bisher fast gar nicht beachtete Begräbnissform konstatirt werden muss: Die Urnen-Gräberfelder. Ich hoffe, später, wenn auch aus anderen Kantonen das Material vorliegt, speziell auf die Frage der Beerdigung in der Vorzeit eintreten zu können.

3.

Bibliographische Exkurse und Nachträge zu den »Inscriptiones Confœderationis Helveticæ Latinæ«.

Von S. Vögelin.

(Fortsetzung zu »Anzeiger« 1887, Nr. 2, Seite 428 ff.)

III.

Meilenstein von Wyl bei Baden.

(Mommsen, Nr. 330.)

Stumpf und *Tschudi* selbst bezeugen, dass dieser Stein zur Zeit, als *Tschudi* zum ersten Mal Landvogt zu Baden war, d. h. also zwischen Ende Juni 1533 und Anfang Juli 1535¹⁾ entdeckt, von *Tschudi* nach Baden gebracht und dort beim landvöglichen Schloss aufgestellt wurde. Ueber das genauere Datum aber herrscht Unsicherheit.

Tschudi gibt in den älteren Handschriften, Cod. S. Gall. 1083, der um 1544 entstanden sein wird²⁾, und Cod. S. Galli 1089 aus dem Ende der 1540er Jahre³⁾ bei Anführung der Inschrift das Datum der Auffindung nicht an. Und in dem mit Cod. S. Galli 1083 ungefähr gleichzeitigen Cod. S. Galli 668⁴⁾ übergeht er seltsamer Weise den Stein mit Stillschweigen. Erst in der 1571 niedergeschriebenen Gallia Comata (S. 144) und in dem um wenigstens früheren Cod. Turicensis A. 105 (Blatt 88) gibt *Tschudi* — mit gleichlautenden Worten — das Jahr 1535 an.

Stumpf wiederholt im Cod. Turicensis *Leu* Folio Nr. 47, pag. 104 einfach die Angabe *Tschudi*'s aus Cod. S. Galli 1083. In der gedruckten Chronik dagegen (II. Bl. 278) sagt er ausdrücklich, die Säule sei »aussgraben Anno Domini 1534«. Diese Angabe

¹⁾ Der Termin der zweijährigen Amts dauer der Landvögte von Baden lief von Ende Juni an. Vgl. J. Strickler, die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1529 bis 1532 (der amtlichen Abschiedesammlung Band IV, Abth. 1, b), Anhang IV, S. 1601. — Das unter *Tschudi* angelegte »Manuale der Tagsatzungen [zu Baden] De Anno 1533 ad 1562« (Kantons-Archiv in Aarau) beginnt mit dem »Abscheid gehaltenen tags zuo Baden jn Ergöw angefangen vff Zinstag nach S. Jakobs tag Anno etc. XXXIII«.

²⁾ Ueber diesen Codex vgl. Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. XI, 1886, S. 56—65. Ueber den Meilenstein zu Baden daselbst S. 116.

³⁾ Ueber diesen Codex vgl. Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich Bd. XXIII, Heft 1: Aegidius *Tschudi*'s epigraphische Studien in Südfrankreich und Italien, S. 10—12.

⁴⁾ Ueber diesen Codex vgl. daselbst S. 3—7, speziell »Gallia Belgica« S. 4 und 5.

mag 1545 oder 1546 niedergeschrieben worden sein und verdient neben den viel späteren Aufzeichnungen Tschudi's Beachtung.

Und dass Stumpf's Angabe in der That die richtige ist, lehrt uns ein noch älterer Zeuge.

Johannes Kessler erzählt nämlich in seiner »Sabbata«⁵⁾ zum Jahr 1534:

»Ain alte sul zuo Baden im Ergö funden.

»Zuo Baden im Ergö underthalb gegen Brugg ward im mayen durch ainen bursman mitt dem pfluog in ainem acker ain staine sul 9 schuo lang gefunden, von Kayser Traiano gemacht, was by der zit das solicher Kayser gelept hatt, 1434 jar verloffen. Welche sul H. Gilg Tschudi von Glaris domals vogg zuo Baden von wunders und alter geschichten anzeigen wegen allda zuo Baden uffgericht und von menglich gesechen, darinn disse volgende worter und buochstaben also gehowen funden gelesen worden.« (Die Inschrift wird aber *nicht* mitgetheilt.)

Die Sabbata ist von Kessler nicht in Einem Zuge als nachträglicher Rückblick auf seine Erlebnisse verfasst, sondern successive, dem Gang der Ereignisse folgend niedergeschrieben worden. *Götzinger* sagt (Einleitung pag. VIII): »Längere Zeit zwischen der Thatsache und dem Aufschreiben derselben wird selten verflossen sein. Manches hat der Chronist unmittelbar der Sabbata gleich einem Tagebuch einverleibt.« Zu diesen Nachrichten, die Kessler gleich, nachdem sie ihm bekannt wurden, eingetragen, gehört wohl auch diejenige von der Auffindung und öffentlichen Aufstellung des römischen Meilensteins zu Baden.

Denn unmittelbar auf diese Notiz folgt das Kapitel: »Anlass des rechtshandels, so sich zwischet ainem abbt zuo S. Gallen ains und der statt S. Gallen anders tails von wegen des kilchgang und anderen gerechtigkeiten halb zuogetragen hatt« und hier werden die Verhandlungen auf dem Tag zu Baden vom 5 ff. Mai (Abschiede IV, 1, c. Nr. 165), auf der Jahrrechnung zu Baden vom 9. ff. Juni (Absch. Nr. 179) und auf dem Tag der Schirmorte zu S. Gallen vom 27. ff. Juli 1534 (Absch. Nr. 190, bei Kessler mit Angabe der Boten) ausführlich berichtet. Kessler hat diese Nachrichten über die Verhandlungen vom Mai und vom Juni zu Baden offenbar von dem S. Galler *Franz Studer*, der die Stadt bei denselben als Rathsbote vertreten hatte. Und gewiss eben derselbe hat Kessler von dem Meilenstein erzählt, den er damals, im Mai oder im Juni, im Schloss zu Baden gesehen und den ihm Tschudi gedeutet hatte. Denn wenn Kessler ziemlich unklar sagt, die Säule sei »von Kayser Traiano gemacht, was by der Zeit das solicher kayser gelept hatt, 1434 jar verloffen«, so sieht man sofort, dass hier die Rechnung Tschudi's vorliegt, welcher die in den Titeln Trajans enthaltenen Daten auflöste: »Anno domini 100« (Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte XI, S. 159), während in Wirklichkeit das Jahr 99 unserer Zeitrechnung bezeichnet wird.

Es ist ein hübsches Bild, wenn wir uns vorstellen, wie Tschudi den Meilenstein, den er im Namen der die Grafschaft Baden regierenden Stände zu Handen genommen und »von wunders und alter geschichten anzeigen wegen« beim landvöglichen Schloss neben dem Thorweg aufgestellt hat, den in Baden versammelten eidgenössischen Tagherren vorweist und ihnen in gelehrten Erläuterungen die Inschrift deutet.

⁵⁾ *Johannes Kessler's Sabbata. Chronik der Jahre 1523—1539.* Herausgegeben von Dr. *Ernst Götzinger*. »Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte.« Herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. V—X. Zweiter Theil, S. 393.

Die Inschrift zu Konstanz.

(Mommsen, Nr. 239.)

Diese Inschrift erwähnt *Beatus Rhenanus* in seinem »Rerum Germanicarum« liber tertius (*Ed. Basil.* 1531, pag. 128) unter »Constantia« mit folgenden Worten:

»Tabula lapidea uetus, in qua mentio fit Impp. C. Aurel. Val. Diocletiani et M. Aur. Val. Maximiani, et Val. Constantii, et Gal. Val. Cæs. (sic) uidetur ex Vituduro oppido Constantiam aduecta.«

Die Namen der Imperatoren und der Cæsaren sind so genau nach dem noch vorhandenen Fragment des Steines gegeben, dass man annehmen darf, Rhenanus habe eine genaue Kopie desselben vor sich gehabt. Ob er dieselbe aber selbst vom Original genommen, oder ob er sie von einem Andern erhalten, darüber gibt er keinen Aufschluss.

Aus dem neulich erschienenen »Briefwechsel des Beatus Rhenanus. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Adalbert Horawitz und Dr. Karl Hartfelder, Leipzig 1886« erfahren wir nun aber, dass Rhenanus selbst die Inschrift gesehen hat. Er schreibt nämlich unterm 12. Oktober 1522 an den in Avignon weilenden *Bonifacius Amerbach* von Basel aus (Nr. 228):

»Invisimus mense Septembri Constantiam *Erasmus* et ego.« Die Fahrt muss überaus vergnüglich gewesen sein. Der Bischof, *Hugo von Landenberg*, unterliess Nichts, den Erasmus zu ehren, wie auch dieser selbst in einem (von den Herausgebern zitierten) Briefe an *Heresberg* rühmt. Auch die Schaffhauser beeilten sich, den Reisenden durch Ehrenwein ihre Achtung auszudrücken. Vor Allem aber war es die liebenswürdige und unerschöpfliche Unterhaltung des Rhenanus, welche den Erasmus entzückte.

Und in dem Fragment eines Briefes an *Michael Hummelberg* in Ravensburg, welches Schreiben offenbar in's Jahr 1523 fällt (das. Nr. 233, Seite 320), sagt Rhenanus anlässlich der Meinung des Erasmus, Konstanz habe früher Brigantium geheissen: »Cum is locus (Bregenz) intervallo lacus a Constantia distet, ego Constantiam novum oppidum esse puto, tractum hoc vocabulum ex tabula illa marmorea, quam vidimus in quodam Sacello Zuicco monstrante, ex Vituduro dubio procul advectum.« Das Sacellum ist die Blasius-Kapelle beim Münster, wo der Stein noch gegenwärtig eingemauert ist. Den Führer machte entweder *Johannes Zwick*, ein reformatorisch gesinnter Prediger zu Konstanz oder dessen Bruder, der Rathsherr *Konrad Zwick*, beide aus dem Zwingli'schen Briefwechsel bekannt.

Es ist eine ansprechende Vermuthung Mommsens (pag. V), dass es wohl Beatus Rhenanus war, welcher dem *Petrus Apianus* die fünf römischen Inschriften aus der Schweiz (und dazu gehört auch die Inschrift von Konstanz) lieferte. Gewiss ist, dass der Text der letzteren — freilich verdorben genug — zum ersten Mal in Apians »Inscriptiones sacrosanctæ vetustatis«, Ingolstadii 1534, erscheint. Nun finden wir aber in dem »Briefwechsel des Beatus Rhenanus« noch eine ältere Aufzeichnung der Inschrift. Michael Hummelberg schreibt nämlich (das. Nr. 230) unterm 19. April 1523 von Ravensburg aus an Rhenanus: »Qui Vitudurum olim Constantiam dictam volunt, argumentum ferunt a marmorea illa tabella, quæ in Constantiensis ecclesiæ sacello quodam visitur huiusc inscriptionis:

»*Imp. Cæs. C. Aurel. Val. Diocletian. Sac. max. per. max. Trib. pot. XIII. Imp. Cæs. M. Aur. Vol. Maximian. Sac. max. Per. max. pot. XI. Imp. VIII. Imp. Vol. Constantius et Gal. Val. Cæs. Murum vitudureensem Ae(milio) Proculo* — — P — — —

»Verum ex hac tabella non claret, Constantiam Vitudurum dictam, cum eius nulla fiat mentio. Etsi Constantiae adseretur isthæc tabella, advecta tamen aliunde appetet, nempe ex oppido a Constantia tribus miliaribus distante, quod a flumine Dura illeic præfluente uomen vetustum habet et adhuc hodie servat, una et altera tamen litera adposita. Quod enim antiquis Vitudurum, nobis Vinturdur est.«

Wie mangelhaft auch diese Kopie ist, so bietet sie doch nach zwei Seiten hin willkommenen Aufschluss. Einmal steht also fest, dass man 1523 keinen einzigen Buchstaben mehr sah, als man heute noch sieht, mit andern Worten, dass Tschudi's Behauptung, die er 1570 aufstellte, er habe 1520 noch die ganze Inschrift gesehen, gewiss keinen Glauben verdient. Sodann bezeugt also auch Hummelberg, dass 1523 vor dem Namen AVRELIO (welchen er AEMILIO las) das Wort CVRANTE, das Tschudi einflickt, *nicht* gestanden hat.

Bei diesem Anlass mag noch erwähnt werden, dass die Konstanzer Inschrift uns in den Tschudi'schen Handschriften *sechs Mal* begegnet ist.

1. *Cod. S. Galli 1083*, um 1544, pag. 68. (Siehe Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. XI., S. 108 und 160.) Hier wird die Inschrift ausdrücklich als »*Fragmentum*« bezeichnet, die *Ergänzung* als solche durch Minuskeln charakterisiert.

2. *Cod. S. Galli 641*, etwas später als Cod. 1083, pag. 210. (Siehe a. a. O. S. 109.) Auch hier erscheinen die Ergänzungen in Minuskeln; dazu bemerkt Tschudi: »*Ist ein fractur, dero mangel ich vss coniectur mit cleinen buchstaben hinzugesetzt.*«

3. *Cod. S. Galli 668*, ungefähr gleichzeitig mit Cod. 641, pag. 203 (oder 181 der Tschudi'schen Paginatur). (Siehe Antiquar. Mittheilungen, XXIII, Heft 1, S. 5 und 42.) Tschudi widmet hier der Inschrift eine ausführliche Besprechung. Den Stein selbst bezeichnet er als »*Fragmentum quod superest*«, seine *Ergänzungen* als »*Defectus ex certa coniectura*«. In der *Auflösung* füllte Tschudi die Lücke der letzten Zeile folgendermaassen aus: »præsidente in Heluetiis« und nahm sodann auch die Worte Pr. i. Heluetiis (in Minuskeln) in den *Text* selbst auf. Nachträglich korrigirte er in der *Auflösung* »præsidente« in »procuratore«, in den *Text* aber setzte er nunmehr »Provin. Max. Sequ.«

4. *Cod. S. Galli 1089*, aus den Jahren 1546 bis 1548, pag. 82. (Siehe Antiq. Mitth., XXIII, Heft 1, S. 10—12.)

Hier hiess es ursprünglich über dem Inschriftenstein »*fragm.*« Dann hat Tschudi in einem *späteren Zusatz* daraus gemacht: »*fragmentum in altro loco erat, sed iam extinctum*« und hat über die *Ergänzungen* geschrieben: »*fragmenti portio*«. Die Worte über der Ergänzung »*puto deesse*« sind gestrichen. Den Schluss der letzten Zeile supplirte Tschudi zuerst »*in Heluetiis*«, dann »*Rhaetiæ primæ*«, schliesslich »*Prouinciæ Sequanorum Max.*« Auch das Wort »*curante*«, das den Anfang der letzten Zeile ergänzen soll, steht hier noch ausserhalb des Textes.

In allen diesen vier Handschriften werden also die Ergänzungen als das gegeben, was sie sind, nämlich als *Conjecturen*. Wogegen in den beiden folgenden, in Tschudi's Greisenalter entstandenen Bearbeitungen er dieselben mit der Lüge einführte, es seien *Kopieen*, die er 1520 (als 15-jähriger Knabe!) von dem damals noch vorhandenen, seither aber verschwundenen zweiten Fragment genommen habe. Es sind diess:

5. *Cod. Turicensis A. 105*, entstanden 1570, fol. (4) 82. (Siehe Jahrbuch für Schweiz. Gesch., XI, S. 36—38, 108.)

6. *Gallia Comata*, Cod. S. Galli 639, entstanden 1571 und 72, genau nach dem Manuscript gedruckt 1758. S. 134.

Dieser Zusammenstellung ist Nichts beizufügen. Sie erhärtet den Vorwurf, den Mommsen gegen Tschudi's Wahrhaftigkeit erhoben, in unwiderleglicher Weise.

(Fortsetzung folgt.)

4.

Fliessen aus Strassberg.

Der »Anzeiger« brachte in seinem Jahrgange 1885 (S. 113 und Taf. X) die Abbildung einer mittelalterlichen Backsteinfliesse, welche in den Trümmern der Burg Strassberg gefunden wurde, und das Bild eines Kentauren mit Schwert und Schild enthält. Ein gleiches Stück war mit einigen anderen Fliessen schon früher am gleichen Orte gefunden und in den »Alterthümern der Schweiz« (Bern 1823/24, Band I, Taf. 25, S. 31) abgebildet worden. Diese älteren Fundstücke sind leider verloren gegangen.

Herr Pfarrer *L. Gerster* in Kappelen hatte seither die Güte, verschiedenen schweizerischen Sammlungen eine weitere Fliesse mit Greif abzutreten; er hat dieselbe im Fussboden seiner Pfarrhausküche mehrfach gefunden und im »Anzeiger« vom April 1887, S. 439 und Taf. XXVIII 2 zur Kenntniss gebracht. Diesen Herbst hat er demselben Boden neuerdings eine Platte entnommen, welcher das gleiche Bild in vierfacher Wiederholung aufgedrückt ist.

In letzter Zeit übermittelte uns nun genannter Herr eine Anzahl Fliessen, welche von einem Herrn *Schmid* im Sommer 1887 auf Strassberg ausgegraben worden sind.

Unter diesen befindet sich:

1. Der schon seit 1824 bekannte Bettler (»Anzeiger« 1885, Taf. X); 140/30 mm.
2. Ein Stempel mit drei kleinen, in quadratische Rähmchen eingeschlossenen Thiergestalten, Steinbock, Hund mit hinter ihm fliegendem Vogel, Reh; 140/40 mm. Dieser Stempel findet sich theils in Verbindung mit dem Bettler, theils in dreifachem Abdruck auf einem Plättchen.
3. Ein achteckiges Model zeigt einen runden Rahmen, in welchem zwei sich aufbäumende Thiere, Drache und Löwe(?), einander kampfbereit anblicken; 125 mm. Leider genügen die verschiedenen Bruchstücke nicht zu vollständiger Ergänzung des Bildes, welches, allerdings ungenau, schon 1824 mit dem Kentauren veröffentlicht worden ist.
4. Bruchstück einer Fliesse mit grossem viereckigen Stempel (etwa 140 mm.?), auf welchem innerhalb eines im Zickzack verzierten Rahmens die Vorderbeine eines sprengenden Pferdes ersichtlich sind.
5. Stempel von 130 mm. im Geviert mit Rankenwerk in Form einer vierblättrigen Blume; in den vier Ecken Vögelchen.
6. Bruchstück einer grossen Fliesse mit geometrischer Verzierung.
7. Zwei nach rechts laufende Wölfe in rechteckiger Umrahmung; 140/50 mm.
8. Kleine viereckige Rosette; 47/47 mm.; theils allein, mit acht kleinen Kreuzen ringsherum, theils mehrfach zusammengestellt.

Diese Backsteine stimmen völlig mit den früher gefundenen in ihrem Stile überein, und sind ganz anders behandelt als diejenigen von Fraubrunnen.

Wenn auch einzig St. Urban in unseren Gegenden ein Beispiel künstlerisch behandelten Backsteinbaues aufweist, so zeigen Fraubrunnen und Strassberg wenigstens